

Berlin, 23. September 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz

Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
FDP „Entwurf eines Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuer-
satzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“

(BT-Drucksache 20/3530)

Vorbemerkung

Der russische Angriffskrieg in der Ukraine und die damit einhergehende Energiepreisentwicklung machen nachdrücklich deutlich, dass auch für eine bezahlbare und sichere Energieversorgung der massive Ausbau Erneuerbarer Energien und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern eine entscheidende Rolle spielen. Die politische Zeitenwende bedeutet auch enorme ökonomische und soziale Umbrüche. Wirtschaft und Gesellschaft stehen vor gewaltigen Herausforderungen. Es müssen gleichzeitig Versorgungssicherheit gewährleistet, Wettbewerbsfähigkeit gesichert und soziale Spaltung verhindert werden.

Deutschland und Europa müssen sich insgesamt stärker unabhängig machen von Energieimporten und vor allem ihre Gasimportstrukturen stärker diversifizieren. So ist u.a. ein schneller Wasserstoff-Hochlauf nun wichtiger und dringender denn je. Hierfür müssen die richtigen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Energiewirtschaft arbeitet intensiv daran, durch einen konsequenten Ausbau der Erneuerbaren Energien schnell unabhängig von fossilem Gas zu werden. Für einen ambitionierten Erneuerbaren- und Infrastruktur-Ausbau für die Sektoren Strom, Wärme und Mobilität brauchen wir klare Rahmenbedingungen, Verantwortlichkeiten und schlanke Verfahren auf allen staatlichen Ebenen. Der Fokus der strukturellen Maßnahmen sollte die Transformation der Energiewirtschaft und Industrie sein – mit einer starken auch produzierenden Industrie in Deutschland und Europa. Diese Transformation ist die zentrale Maßnahme, mittel- und langfristig niedrigere Energiepreise zu erreichen.

Derzeit belasten steigende Preise für Gas und Strom aufgrund immer höherer Beschaffungskosten Haushalte und Unternehmen. Aufgrund der weiter steigenden Beschaffungskosten ist mit weiteren Preissteigerungen zu rechnen. Die Streichung der EEG-Umlage bereits seit Mitte Juli 2022 hat zwar eine Erleichterung beim Strompreis erwirkt. Sie hat jedoch aufgrund der hohen Großhandelspreise keine Preissenkung für Haushalte und Unternehmen insgesamt zur Folge. Das macht die Senkung weiterer Steuern und Abgaben auf die Energiepreise erforderlich. Dies gilt für den Strompreis und insbesondere für den Gaspreis, da neben den enorm gestiegenen Beschaffungskosten auch mit der neuen Gasbeschaffungs- und der Gasspeicherumlage weiter ansteigende Preise zu erwarten sind.

Zustimmung zur Senkung der Umsatzsteuer auf Gaslieferungen

Wir begrüßen die Umsatzsteuersatzsenkung auf Gas. Mit den in nahezu allen Bereichen steigenden Preisen in Deutschland steigen auch die staatlichen Einnahmen durch die Umsatzsteuer. Wir befürworten, dass der Staat diese Zusatzeinnahmen für Entlastungen nutzt. Durch eine Reduzierung des Umsatzsteuersatzes auf Gas kann eine substanzielle preisdämpfende Wirkung erreicht werden und damit eine Entlastung aller Haushalte. Eine solche Entlastung fällt bei vergleichbarem Verbrauch bei niedrigeren Einkommen proportional höher aus als bei höheren Einkommen, da bei Menschen mit niedrigerem Einkommen ein proportional hoher Anteil ihres

Einkommens in indirekte Steuern fließt. Für Industrie und Gewerbe führt die Umsatzsteuer aufgrund der Vorsteuerabzugsfähigkeit grundsätzlich zu keiner steuerlichen Belastung.

Eine emissionsrelevante Lenkungswirkung bleibt auch mit dieser preisdämpfenden Maßnahme erhalten, da nur ein Teil der steigenden Kosten kompensiert wird. Es ist aus Sicht des BDEW wesentlich, dass politische Maßnahmen eine Lenkungswirkung auf Emissionen und Energiesparanreize berücksichtigt.

Vorschläge zu weiteren steuerlichen Maßnahmen

Die Bundesregierung sollte auch mit Blick auf die erheblich gestiegenen Strom- und Fernwärmepreise zusätzliche steuerliche Entlastungen ins Auge fassen.

- › So sind etwa auch Fernwärmekunden zu einem erheblichen Anteil von den extrem gestiegenen Gaspreisen betroffen. Was den Strombereich betrifft, hatte die Streichung der EEG-Umlage bereits seit Mitte Juli 2022 zwar eine Erleichterung beim Preis erwirkt. Sie hat jedoch aufgrund der hohen Großhandelspreise keine Preissenkung für Haushalte insgesamt zur Folge. Der BDEW setzt sich daher für eine Umsatzsteuersenkung von 19 auf 7 Prozent für Strom und Fernwärme ein. Eine emissionsrelevante Lenkungswirkung bleibt auch hier mit diesen preisdämpfenden Maßnahmen erhalten, da nur ein Teil der steigenden Kosten kompensiert wird.
- › Wir regen darüber hinaus an, die Stromsteuer auf das europäisch zulässige Mindestmaß zu senken.

Notwendige Vereinfachungs- und Wahlmöglichkeiten für die Energiewirtschaft aus Sicht des BDEW

Die angekündigte temporäre Senkung der Umsatzsteuer auf Gaslieferungen von 19 auf 7 Prozent befristet vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 führt bei der steuerrechtlichen und vertragsrechtlichen Abwicklung von Lieferverträgen zu besonderen Herausforderungen für die Unternehmen der Energiewirtschaft. Es ist zwingend zeitnah und unbürokratisch zu regeln, dass die Effekte einer Umsatzsteuersenkung bei Gaslieferungen zügig, rechtssicher und effizient an die Verbraucher auf Grundlage einer gesetzlichen Regelung direkt weitergeben werden können. Aus Sicht des BDEW sind insbesondere folgende Vereinfachungs- und Wahlmöglichkeiten für die Energiewirtschaft notwendig:

- **Nichtbeanstandungsregelung in der Unternehmerkette (B2B)**

Für Gaslieferungen, die im Zeitraum der Anwendung des geminderten Steuersatzes von einem Unternehmer an einen anderen Unternehmer ausgeführt werden und für die in der Rechnung 19 Prozent anstelle von 7 Prozent ausgewiesen werden, bitten wir um eine Nichtbeanstandungsregelung aus Vereinfachungsgründen, wenn der leistende Unternehmer weiterhin den Umsatzsteuerausweis von 19 Prozent in den Rechnungen beibehält. Eine solche Nichtbeanstandungsregelung sollte für den gesamten Zeitraum, inklusive eines Übergangszeitraumes nach Anhebung des Steuersatzes von 7 Prozent auf 19 Prozent, gelten und hätte keine nachteiligen Auswirkungen auf das Umsatzsteueraufkommen, könnte aber die administrativen Kosten der Unternehmen bei der Umsetzung der Umsatzsteuersenkung und überbordende Bürokratie vermindern.

Im aktuellen Entwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. September 2022 ist eine Nichtbeanstandungsregelung bei einem zu hohen Umsatzsteuerausweis in der Unternehmerkette enthalten. Diese beschränkt sich auf die Zeiträume Oktober 2022 und April 2024 und gilt nur, wenn fälschlicherweise der Regelsteuersatz ausgewiesen wird. Eine solche Nichtbeanstandungsregelung ist grundsätzlich zu begrüßen, sollte jedoch für den gesamten Zeitraum, inklusive eines Übergangszeitraumes nach Anhebung des Steuersatzes von 7 Prozent auf 19 Prozent, gelten. Vor diesem Hintergrund bittet der BDEW um eine Ausweitung der Nichtbeanstandungsregelung in der Unternehmerkette (B2B) auf den gesamten Zeitraum.

- **Wahlmöglichkeit zur Abrechnung der Umsatzsteuer bei Dauerleistungen**

Maßgebend für die Anwendung des neuen Steuersatzes ist der Zeitpunkt, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung als ausgeführt gilt. Von Bedeutung ist dabei, wann die entsprechende Leistung nach umsatzsteuerrechtlichen Regelungen ausgeführt ist. Dauerleistungen, wie Gaslieferungen an Verbraucher, gelten am Ende des Abrechnungszeitraums als ausgeführt. Diese sind umsatzsteuerlich erst mit Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums als ausgeführt zu behandeln. Ohne Vereinfachungsregelung würde die Besteuerung nach den allgemeinen umsatzsteuerlichen Regelungen auf Grundlage des Stichtagsmodells erfolgen. Demnach würden beispielsweise Gaslieferungen mit einem vertraglich festgelegten Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis zum 30. April 2024 mit 19 Prozent besteuert werden. Um für die intendierte Breitenwirkung der Umsatzsteuerminderung zu sorgen, sollten alle Kunden an der Umsatzsteuerminderung teilhaben können.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Wahlmöglichkeiten bei der Abrechnung der geminderten Umsatzsteuer bei Gaslieferungen. Als Orientierung möchten wir auf die bekannten

und in den Abrechnungssystemen bereits hinterlegten Abrechnungsmodelle (insbesondere Stichtagsmodell, Zeitscheibenmodell) verweisen, die während der temporären Umsatzsteuersenkung im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes eingesetzt wurden und die sich bei der praktischen Umsetzung bewährt haben.

Der BDEW begrüßt ausdrücklich die im Entwurf des BMF vom 21. September 2022 vorgenommenen Wahlmöglichkeiten für die praktische Umsetzung der Umsatzsteuersenkung für die Unternehmen der Energiewirtschaft. Vor dem Hintergrund einer zügigen und rechts-sicheren Umsetzung in den Unternehmen bittet der BDEW, den aktuellen Entwurf mit den angekündigten Vereinfachungen und Wahlmöglichkeiten zeitnah final umzusetzen.

Appell für Schutzschirme für Energieversorgungsunternehmen

Aufgrund der stark gestiegenen Energiepreise verzeichnen Unternehmen der Energiewirtschaft eine Vervielfachung ihres Liquiditätsbedarfs. Wir befürchten in den nächsten Wochen eine dramatische Zuspitzung der Lage, die insbesondere bei Stadtwerken zu wirtschaftlich erdrückenden Liquiditätsbedarfen führen kann, während der für stabile Preise notwendige Terminhandel zunehmend austrocknet. Wir bitten daher dringend darum, Maßnahmen zur Stabilisierung der energiewirtschaftlichen Lieferketten zu ergreifen.

Die Konsequenzen dieser Entwicklung können dramatisch sein und neben der Existenz der Stadtwerke vor allem die Energieversorgung von Bevölkerung, Gewerbe und Industrie bedrohen. Vor diesem Hintergrund erneuern wir unseren Appell, kurzfristig einen praktikablen staatlichen Bürgschaftsrahmen für börsliche und außerbörsliche (OTC) Termingeschäfte, Liquiditätshilfen für Sicherheiten und Beschaffung (nachrangig auch als Zuschüsse bei Zahlungsausfällen) sowie ein Insolvenzmoratorium für Energieversorgungsunternehmen umzusetzen. Konkretere Ausführungen hierzu liegen der Bundesregierung und den Ministerien bereits vor.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38